

Protokollauszug vom 14. Januar 2025

306 30.30.10 Schulleitungen

Unterstützungsmassnahmen zugunsten von im Unterricht eingesetzten Personen ohne Lehrdiplom

Beschluss

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege hat beschlossen:

1. Die Schulpflege nimmt die Weisungen des Volksschulamtes «Stellensituation Volksschule Regelschule / Informationen für das Schuljahr 2024/25» vom 15. März 2024 (Beilage 1) sowie «Provisorisch befristete Zulassung zum Schuldienst im Schuljahr 2025/26» vom 11. November 2024 (Beilage 2) zur Kenntnis.
2. Die Schulpflege beschliesst für das Schuljahr 2024/25 sowie für das Schuljahr 2025/26 – unter dem Vorbehalt, dass das Volksschulamt eine Weisung betr. die Zulässigkeit der Anstellung von Personen ohne Lehrdiplom und damit verbunden eine Empfehlung für Unterstützungsmassnahmen für das Schuljahr 2025/26 vorsieht – Lehrpersonen ohne Lehrdiplom im Berufseinstieg bei Bedarf mittels Coachings oder ähnlichen Massnahmen zu unterstützen. Diese Massnahmen umfassen bis zu 5 Wochenlektionen resp. 0.183 VZE pro 100 Stellenprozent und sind jeweils auf ein Jahr befristet.

Mitteilung an: Leitung Bildung; Schulleitungen; Departement Schule und Sport: Schulamt; Departementssekretariat: Personaldienst, Finanzabteilung

Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund der angespannten Stellensituation hat das Volksschulamt (VSA) im Frühling 2022 die Gemeinden gestützt auf § 7 Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 [LPG; LS 412.31] ermächtigt, im Schuljahr 2022/23 für längstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen. Für das Schuljahr 2023/24 verlängerte das Volksschulamt die für das Schuljahr 2022/23 erlassene Ausnahmeregelung (Volksschulamt, Stellensituation Volksschule Regelschule / Informationen für das Schuljahr 2023/24 vom 13. März 2023, Ziff. 2.2., nachfolgend: Weisung «Stellensituation Schuljahr 2023/24»). Demnach konnten Personen ohne Lehrdiplom auch im Schuljahr 2023/24 von den Gemeinden befristet für ein Jahr als kantonale Lehrperson angestellt werden. Für Personen ohne Lehrdiplom, die bereits im Schuljahr 2022/23 aufgrund der damals geltenden Ausnahmeregelung an der Volksschule unterrichtet haben, galt die Ausnahmeregelung allerdings nur eingeschränkt. Eine Weiterführung der Anstellung an der bisherigen Gemeinde war ohne formelle Zulassung zum Schuldienst nicht möglich (Weisung Personen ohne Lehrdiplom / Bedingungen für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses im Schuljahr 2023/24 vom 13. Januar 2023). Möglich war jedoch die Anstellung einer solchen Person in einer anderen als der bisherigen Gemeinde. In Bezug auf kommunale Anstellungen legte das Volksschulamt fest, dass die für die kantonalen Lehrpersonen geltende Ausnahmeregelung für DaZ-Lehrpersonen im Aufnahmeunterricht sinngemäss gilt (Weisung «Stellensituation Schuljahr 2023/24», Ziff. 6.1.). Keine Geltung hatte die Regelung für Therapeutinnen und Therapeuten (Weisung «Stellensituation Schuljahr 2023/24», Ziff. 6.2.).

Die Zentralschulpflege beschloss am 28. Juni 2022, Lehrpersonen ohne Ausbildung im Berufseinstieg bei Bedarf mittels Coachings oder ähnlicher Massnahmen mit maximal 5 Wochenlektionen resp. 0.183 VZE pro 100 Stellenprozent zu unterstützen. Dieses Coaching-Programm wurde auf ein Jahr befristet.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 23. Mai 2023 kam die Schulpflege zum Schluss, dass sich das von der Zentralschulpflege für das Schuljahr 2022/23 beschlossene Coaching von Personen ohne Lehrdiplom durch erfahrene Lehrpersonen bewährt habe und beschloss, das Coaching-Programm für Personen ohne Lehrdiplom auch im Schuljahr 2023/24 im bisherigen Umfang weiterzuführen.

Im Schuljahr 2023/24 waren bei der Stadt Winterthur 40 Personen ohne Lehrdiplom in einem Pensum von insgesamt 1'724 Stellenprozent beschäftigt. Das Coachingangebot wurde derweil von zehn Lehrpersonen im Umfang von insgesamt 321.88 Stunden genutzt (Stichtag der Erhebung: 20. Februar 2024).

Auch für das Schuljahr 2024/25 verlängerte das Volksschulamt die bereits für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 erlassene Ausnahmeregelung, wonach Personen ohne Lehrdiplom auch im Schuljahr 2024/25 von den Gemeinden befristet für ein Jahr als kantonale Lehrperson angestellt werden können (vgl. Weisung Volksschulamt, Stellensituation Volksschule Regelschule / Informationen für das Schuljahr 2024/25 vom 15. März 2024, Ziff. 2.2., Beilage 1). Darüber hinaus hat das Volksschulamt bereits festgehalten, in welchen Fällen auch im Schuljahr 2025/26 auf Antrag der Gemeinde einer Lehrperson (ohne

Lehrdiplom) eine provisorische Zulassung ausgestellt werden kann (Weisung Volksschulamt, Provisorisch befristete Zulassung zum Schuldienst im Schuljahr 2025/26 vom 11. November 2024, Ziff. 4., Beilage 2).

2. Unterstützungsmassnahmen 2024/25 und 2025/26

Aufgrund der nach wie vor angespannten Stellensituation für Lehrpersonen zeichnet sich auch im aktuellen Schuljahr 2024/25 ab, dass nicht alle offenen Stellen an der Volksschule in Winterthur durch zum Unterricht zugelassene Lehrpersonen besetzt werden können. Gleiches wird auch für das Schuljahr 2025/26 zu erwarten sein. Die befristete Anstellung von Personen ohne Lehrdiplom entsprechend den kantonalen Vorgaben ist daher sowohl im aktuellen Schuljahr 2024/25 notwendig und wird mit grösster Wahrscheinlichkeit auch im Schuljahr 2025/26 notwendig sein.

Um Überforderungen von Personen ohne Lehrdiplom in der Volksschule bestmöglich verhindern zu können, sind Unterstützungsmassnahmen zwingend notwendig. Die kantonalen Vorgaben empfehlen denn auch für das Schuljahr 2024/25, dass die Gemeinden auf eigene Kosten ein geeignetes Unterstützungsangebot vorsehen und kommunal entschädigen (Volksschulamt, Stellensituation Volksschule Regelschule / Informationen für das Schuljahr 2024/25 vom 15. März 2024, Ziff. 2.7., Beilage 1). Für das Schuljahr 2025/26 besteht für neu angestellte Personen ohne Lehrdiplom seitens Volksschulamt zwar noch keine Weisung und damit auch keine Empfehlung für Unterstützungsmassnahmen, angesichts der unter Ziffer 1 erwähnten provisorisch befristeten Zulassung zum Schuldienst im Schuljahr 2025/26 ist allerdings auch hierfür mit einer analogen Weisung und damit einer Empfehlung betreffend geeigneten Unterstützungsangeboten zu rechnen.

Das von der Schulpflege für das Schuljahr 2023/24 beschlossene Coaching von Personen ohne Lehrdiplom durch erfahrene Lehrpersonen soll dem Gesagten folgend wiederum im gleichen Umfang wie bisher und damit auch im laufenden Schuljahr 2024/25 weitergeführt werden. So sollen die Personen ohne Lehrdiplom durch erfahrene Lehrpersonen unterstützt werden in der Vor- und Nachbereitung von Unterricht, und ebenso in Fragen der Klassenführung begleitet werden. Unter dem Vorbehalt, dass das Volksschulamt eine Weisung hinsichtlich der Zulässigkeit der Anstellung von «Personen ohne Lehrdiplom für das Schuljahr 2025/26 erlässt, welche die Empfehlung für ein geeignetes Unterstützungsangebot beinhaltet, soll das erwähnte Coaching zudem ebenfalls im Schuljahr 2025/26 weitergeführt werden.

3. Kosten

Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten in der Regel 80% des Lohnes einer regulären Lehrperson bzw. 90%, wenn das Basisstudium als Volksschullehrperson erfolgreich absolviert wurde (§ 16a der Lehrpersonalverordnung, LS 412.311). Durch den Einsatz von Personen ohne Lehrdiplom entstehen bei den Personalkosten somit Kostenersparnisse, die für die Finanzierung der Unterstützungsmassnahmen eingesetzt werden können.

Für das Schuljahr 2023/24 beliefen sich die Kosten des Coaching-Programms auf CHF 42'533.65. Im laufenden Schuljahr 2024/25 beschäftigt die Stadt Winterthur 47 Personen ohne Lehrdiplom in einem Pensum von insgesamt 1'975 Stellenprozent. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von insgesamt 251 Stellenprozent (Stichtag der

Erhebung: 13. November 2024). Wenn überhaupt ist dementsprechend höchstens eine leichte Kostensteigerung zu erwarten. Budgetüberschreitungen sind durch die Unterstützungsmassnahmen wiederum keine zu erwarten.

4. Kommunikation

Interne Kommunikation: SL-Info

Für den richtigen Protokollauszug:



Martina Blum
Präsidentin Schulpflege Winterthur



Lukas Höhener
Schreiber Schulpflege Winterthur

Datum: 16. Januar 2025

Beilagen:

1. Weisung des Volksschulamtes «Stellensituation Volksschule Regelschule / Informationen für das Schuljahr 2024/25» vom 15. März 2024 (Beilage 1)
2. Weisung des Volksschulamtes «Provisorisch befristete Zulassung zum Schuldienst im Schuljahr 2025/26» vom 11. November 2024 (Beilage 2)